



# **Polizei-Sportvereinigung Bochum e.V. Judo und Jiu-Jitsu - Abteilung**

## **Geschäftsordnung der Judo und Jiu-Jitsu Abteilung der Polizei – Sportvereinigung Bochum e. V.**

### **1. Grundlage**

Grundlage und allgemein verbindlich für das Vereinsleben in den Abteilungen ist die Satzung der Polizei – Sportvereinigung Bochum e. V. in der jeweils gültigen Fassung.

### **2. Mitgliedschaft**

- I. Die Abteilung besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.
- II. Die aktiven und passiven Mitglieder, die jugendlichen Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr sowie die Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Abteilungsmitgliederversammlung.

### **3. Organe der Abteilung**

Die Organe der Abteilung sind:

1. die Abteilungsmitgliederversammlung ,
2. der Abteilungsvorstand,
3. der erweiterte Abteilungsvorstand

### **4. Abteilungsmitgliederversammlung**

- I. Die Abteilungsmitgliederversammlung ist das oberste Organ der Abteilung.
- II. Die Abteilungsmitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Sie muss im ersten Quartal des Jahres stattfinden. Die Einladung erfolgt unter Angabe der

Tagesordnung durch Aushang in den Trainingsstätten und Veröffentlichung auf der Homepage der Abteilung mindestens vier Wochen vor der Versammlung.

- III. Der Vorstand kann eine außerordentliche Abteilungsmitgliederversammlung einberufen. Er hat eine außerordentliche Abteilungsmitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Abteilungsmitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Abteilungsmitgliederversammlung.
- IV. Jedem ordentlichen Mitglied ab vollendetem 14. Lebensjahr steht eine Stimme zu.  
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.  
Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- V. Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Abteilungsmitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Es können weitere Anträge behandelt werden, wenn die Versammlung die Dringlichkeit mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden feststellt.
- VI. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- VII. Die Entscheidungen der Abteilungsmitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung der Abteilung sind mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit, über Änderungen der Geschäftsordnung mit einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit zu treffen. In den Fällen, in denen eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- VIII. Über die Abteilungsmitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der von der Abteilungsmitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden. Das Protokoll kann vorher bei dem Vorstand eingesehen werden.
- IX. Die Abteilungsmitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - 1. die Genehmigung des vom Abteilungsvorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Kalenderjahr,
  - 2. die Entgegennahme der Jahresberichte des Abteilungsvorstandes,
  - 3. die Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers,

4. die Entlastung des Abteilungsvorstandes,
5. die Beschlussfassung über Geschäftsordnungsänderung und Auflösung der Abteilung,
6. die Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre),
7. die Wahl der Kassenprüfer (alle zwei Jahre),
8. **die Wahl je eines/einer Vertrauensbeauftragten für Kinder, Frauen und Männer, die im Falle eines Verdachts oder tatsächlichen Vorfalls sexualisierter Gewalt oder Übergriffe den betroffenen Mitgliedern bzw. - im Fall von Kindern und Jugendlichen - deren Eltern als Ansprechpartner zur Verfügung stehen (alle zwei Jahre) und**
9. die Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

## **5. Abteilungsvorstand**

(1) Der Abteilungsvorstand besteht aus:

1. dem/der Abteilungsleiter/in
2. dem/der stellvertretenden Abteilungsleiter/in,
3. dem/der Geschäftsführer/in,
4. dem/der Kassierer/in

(2) Die Abteilung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n oder dem/der Stellvertreter/in des Hauptvereins vertreten.

(3) Der Abteilungsvorstand wird durch die Abteilungsmitgliederversammlung gewählt; der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

(4) Der/die Abteilungsleiter/in, im Verhinderungsfalle der/die stellvertretende Abteilungsleiter/in, beruft und leitet die Sitzung des Abteilungsvorstandes. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(6) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bzw. Ämter einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

## **6. erweiterter Abteilungsvorstand**

Der erweiterte Abteilungsvorstand berät und unterstützt den Abteilungsvorstand. Mitglieder des erweiterten Abteilungsvorstand sind:

1. Sportlicher Leiter/in Judo (eingesetzt durch Abteilungsvorstand)
2. Sportlicher Leiter/in Jiu-Jitsu (eingesetzt durch Abteilungsvorstand)
3. Stellvertretender Kassierer/in (gewählt durch Abtl.-Mitgliederversammlung)
4. Pressewart/Beauftragter Homepage (eingesetzt durch Abteilungsvorstand)
5. Schriftführer (gewählt durch Abtl.-Mitgliederversammlung)
6. Jugendsprecher (gewählt durch die Jugendversammlung)

Der erweiterte Abteilungsvorstand wird durch den Abteilungsvorstand eingeladen.

## **7. Amtszeiten**

1. Die Amtszeit beträgt für alle gewählten Amtsträger/innen 2 Jahre.
2. Eine Abwahl der Amtsträger/innen während der Amtszeit ist durch die Abteilungsmitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit möglich.
3. Die Amtsträger/innen bleiben bis zum Abhalten von Neuwahlen im Amt.
4. Bei Rücktritten kann der Abteilungsvorstand das jeweilige Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.

## **8. Reden bei Versammlungen und zur Tagesordnung**

1. Die Tagesordnung wird durch den/die Versammlungsleiter/in vorgetragen. In der Regel leitet der/die Abteilungsleiter/in die Versammlungen.

2. Worterteilungen wird durch den/die Versammlungsleiter/in vorgetragen.

In der Reihenfolge der Meldungen (Handzeichen) durch den/die Versammlungsleiter vorgenommen. Eine Redezeitbeschränkungen durch den/die Versammlungsleiter/in ist zulässig.

3. Die Worterteilung kann durch den/die Versammlungsleiter/in entzogen werden, wenn persönliche Beleidigungen oder vereinschädigende Äußerungen gemacht werden. Bei Widerspruch gegen die Wortentziehung entscheidet die Versammlung.

## **9. Wahlen und Abstimmungen**

1. Die Wahlleitung liegt in den Händen des/der Versammlungsleiters/in. Steht der/die Versammlungsleiter/in selbst zur Wahl, muss für die Zeit dieses Wahlvorganges ein/e andere/r Versammlungsleiter/in eingesetzt werden.
2. Bei allen Wahlen und Abstimmungen, außer der in 7.2 bezeichneten, ist die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.
3. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 10 % der anwesenden Stimmberechtigten müssen die Wahlen geheim, durch schriftliche Stimmabgabe, durchgeführt werden. In diesem Fall ist eine Zählkommission aus der Versammlung heraus zu bilden.
4. Wird bei einer Wahl Stimmgleichheit erzielt, wird jedem/r Kandidaten/in die Möglichkeit gegeben, zu seiner/ihrer Kandidatur Stellung zu nehmen. Nach einer vom/von der Versammlungsleiter/in festgelegten Pause findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird abermals Stimmgleichheit erzielt und sollte bis zu diesem Zeitpunkt noch kein beschlussfähiger Abteilungsvorstand gebildet werden können, wird die Wahl des zu entscheidenden Amtsträgers/in aufgeschoben und mit der Wahl weiterer Vorstandsmitglieder fortgeföhren, bis ein beschlussfähiger Abteilungsvorstand gebildet werden kann. Dieser entscheidet über das noch ausstehende Amt. Steht der Abteilungsleiter/in selbst zur Wahl, wird durch Beschluss des geschäftsföhrenden Vorstandes des Hauptvereins eine endgültige Entscheidung herbeigeföhrt.

## **10. Mitgliedsbeiträge und Kündigung**

Der zu zahlende Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr richtet sich nach der Festsetzung durch die Mitgliederversammlung der Judo und Jiu-Jitsu Abteilung. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 3 monatigen Kündigungsfrist möglich und ist über den Postweg an die Geschäftsstelle der Judo und Jiu-Jitsu Abteilung zu stellen.

## **11. Jugend und Abteilung**

(1) Die Jugend föhrt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnung der Abteilung des Vereins selbstständig. Durch den Jugendvertreter können Mittel für spezielle Jugendinteressen innerhalb der

Abteilungsvorstandssitzung beantragt werden. Ob und in welcher Höhe Mittel bereitgestellt werden können, entscheidet der Vorstand.

(2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung der Abteilung. Die Jugendordnung darf den Vorgaben der Vereinssatzung nicht widersprechen.

## **12. Kassenprüfung**

Die Buch- und Kassenführung **der Abteilung** wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

## **13. Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Geschäftsordnung wurde von der Abteilungsmitgliederversammlung der Judo und Jiu-Jitsu Abteilung am **02.10.2021** beschlossen und tritt sofort in Kraft.